



## Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Verbot des Verweilens auf der Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen wird die am 19.4.2021 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zum Verbot des Verweilens auf der Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee in Köln [https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.04.19\\_0081-01\\_verweilverbot\\_alfred-schuette-allee\\_vom\\_19.04.2021.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.04.19_0081-01_verweilverbot_alfred-schuette-allee_vom_19.04.2021.pdf) dahingehend geändert, dass sie nicht mit Ablauf des 17.5.2021, sondern des 31.5.2021 außer Kraft tritt.

Die Notwendigkeit der Anordnung des Verweilverbots besteht fort. Die Inzidenzlage (Wert am 17.5.2021: 105, 3) erfordert weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung der Kontakte. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung wird Bezug genommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen